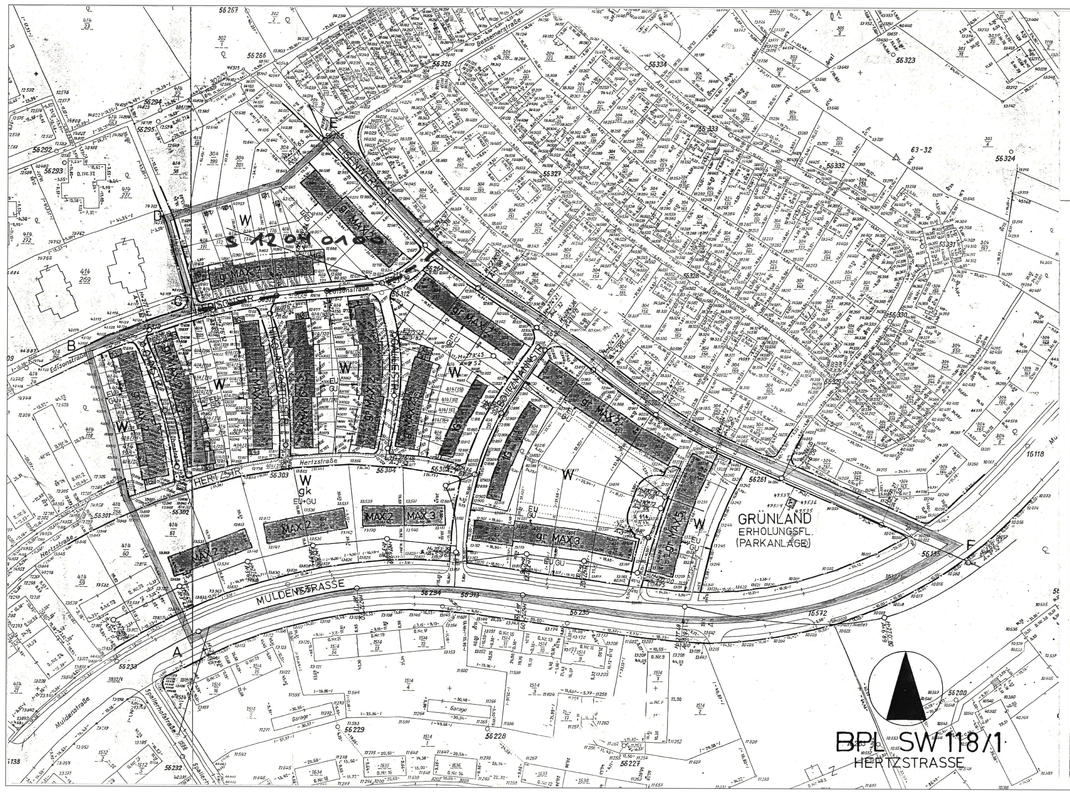

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN.

A) GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENE ABSTELLPLÄTZE SIND BIS ZU EINER GESAMTNUTZFLÄCHE VON 50 M2 AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

B) SONSTIGE NEBENGEBÄUDE (Z.B. GARTEN- UND GERÄTEHÜTTEN) SIND

a) BIS ZU 8 M2 BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UND IM BAUWICH ZULÄSSIG.

b) BIS ZU 25 M2 BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

C) SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN EBENFALLS ZULÄSSIG.

D) IM VORGARTENBEREICH INNERHALB EINER 5 M BREITEN ZONE PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE IST DIE ERRICHTUNG DER UNTER PUNKT B) ANGEFÜHRTEN SONSTIGEN NEBENGEBÄUDE UND VON SCHWIMMBECKEN UNZULÄSSIG.

MINDESTENS 50% DER VORGARTENFLÄCHE SIND MIT BÄUMEN UND BZW. ODER STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET	STRASSENFLUCHTLINIE
WR	REINES WOHNGEBIET	GRENZLINIEN
K	KERNGEBIET	
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	BAUFLUCHTLINIEN
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET-DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	ANBAUVERBINDLICH
D	DORFGEBIET	
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
I	INDUSTRIEGEBIET	
GR	GRÜNLAND	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
L	LÄNDEFLÄCHE	
B	BETRIEBSBAUGEBIET	GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
gA	GEKUPPELTE BAUWEISE	GRENZE DES STADTGEBIETES
gG	GRUPPENBAUWEISE	
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IM GEKUPPELTER FORM	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
		HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
I,2,3,4	GESCHOSSANZAHL	
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BMZ	BAUMASSENZAHL	
G	GARAGE	
TG	TIEFGARAGE	BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE — ZU PFLANZEN
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT	ZU ERHALTEN
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG	
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE ÖRTLICH KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE GEFÜHRT WERDEN)	ALTBESTAND, ABBRUCH — DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

FORMBLATT 1987

BEBAUUNGSPLAN

A

SW 118/1 HERTZSTRASSE

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DER TBPL 323, KDM. VOM 29. 4. 1950,
411, KDM. VOM 31. 12. 1952,
411/A, KDM. VOM 31. 10. 1955,
411/A, KDM. VOM 1. 3. 1961,
501E, KDM. VOM 9. 8. 1971,

IN NEUERFASSUNG EINES TEILBEREICHES.

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-A

FLÄCHE ca 50.750... M² | MASSSTAB 1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE: | BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 20.12.90

O.Ö. LANDESREGIERUNG | VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 4 VOM 25.1.91 | RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 26.2.91

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: GEZEICHNET PERGHTHALER AM 23.2.1990
GEÄNDERT ... AM ...

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: